

Mißverhältnis tatsächlich bestanden hätte, so würde ein Schluß auf beidseitigen Ausschluß von Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme nur unter der weiteren Voraussetzung zu ziehen sein, daß dieses Mißverhältnis den Klägern bekannt war. Dies verneint nun aber die Vorinstanz ausdrücklich und auch diese Feststellung kann weder als rechtsirrtümlich noch als aktenwidrig bezeichnet werden. Allerdings wird sich ein Handelshaus, welches sich mit einem Manne in bescheidener Stellung in Börsengeschäften von bedeutendem Umfang eingelassen hat, nicht auf sein Nichtwissen um die ökonomische Lage des Mitkontrahenten berufen können, wenn es trotz aller Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißverhältnisses sich zu erkundigen unterlassen hat; allein im vorliegenden Fall ist der Auftrag an die Kläger nicht etwa von einem Angestellten oder einem Kleinhändler in bescheidener ökonomischer Stellung erteilt worden, vielmehr erscheint der Beklagte nach den Akten als ein Handelsmann, dessen Haupttätigkeit in letzter Zeit in Waarenkauf und Verkauf en gros bestanden hat, so daß den Klägern ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden kann, daß sie es unterließen, sich näher über seine ökonomische Lage zu erkundigen.

4. Muß aber Recht und Pflicht effektiver Lieferung vertraglich in erkennbarer Weise ausgeschlossen sein, so ist die bloße Absicht eines Kontrahenten, nicht effektiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der wirklichen Erfüllung Vergütung der Preisdifferenz eintreten zu lassen, selbst dann nicht entscheidend, wenn diese Absicht dem Gegenkontrahenten bekannt war, und es sind daher die Ausführungen des Beklagten unerheblich, welche dartun sollen, daß er von Anfang an nie beabsichtigt habe, effektive Lieferung zu verlangen (s. bundesger. Entsch. XVIII, S. 538). Insbesondere erscheint hienach der Hinweis des Beklagten darauf, daß er das große Quantum Zucker in seinem Geschäft niemals hätte zur Verwendung bringen können, als unerheblich, abgesehen davon, daß Beklagter laut den Zeugenaussagen in der letzten Zeit vorzugsweise den Großhandel betrieben hat, und ihn ohnedies nichts gehindert hätte, über die gekaufte Waare am Erfüllungsorte zu disponieren.

5. Keinen Schluß auf die Vereinbarung eines reinen Differenz-

geschäftes gewährt die weiter vom Beklagten hervorgehobene Tatsache, daß sich die Kläger für den Abschluß des fraglichen Geschäfts eine Provision ausbedungen haben, denn diese Bedingung erklärt sich einfach daraus, daß die Kläger als Einkaufskommissionäre handelten, und steht mit der Frage, ob das Geschäft durch effektive Erfüllung oder durch Ausgleichung der Differenz abgewickelt werden sollte, in gar keinem Zusammenhang. Ebenso ist es für diese Frage offenbar gänzlich ohne Belang, ob die Lieferungstage genau bezeichnet worden seien oder nicht. Wenn schließlich Beklagter hervorgehoben hat, daß im Vertrage von der Versendung nichts gesagt sei, so hatte das seinen Grund einfach darin, daß die Waare in Paris abzuliefern und zu empfangen war, wonach selbstverständlich über die Versendung nichts bestimmt zu werden brauchte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 29. Januar 1896 in allen Teilen bestätigt.

### 30. Urteil vom 27. März 1896 in Sachen Forster gegen Hürtsch.

A. Durch Urteil vom 8./9. Januar 1896 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klageforderung ist im Betrage von 500 Fr. geschützt und dem Kläger das Recht zuerkannt, in seinen Kosten das herwärtige Urteil im schweizerischen Handelsamtsblatt und in zwei vom Kläger selbst zu bestimmenden Zeitungsorganen je einmal zu veröffentlichen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und folgende Anträge gestellt:

1. Es sei das Urteil wegen Verletzung der Art. 50 und 51 eventuell auch wegen Verletzung des Art. 55 D.-R. aufzuheben, und die Klage des A. Hürtsch in allen Teilen abzuweisen. Eventuell

2. Es sei der Forderungsanspruch von 500 Fr., wie er durch das Kantonsgericht festgesetzt wurde, angemessen zu reduzieren.

Der Anwalt des Klägers beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem angefochtenen Urteil liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Der Kläger, Anton Hürtsch, hatte sich im August 1891 als Kollektivgesellschafter mit dem Rechtsagenten J. U. Thurnheer in St. Gallen zur gemeinsamen Führung des bisher von diesem betriebenen, weithin bekannten Rechtsagenturgeschäftes verbunden. Am 5. Mai 1895 verstarb der Associé Thurnheer und wurde am 13. Mai in einem Weiher todt aufgefunden. Derselbe war in mißliche ökonomische Verhältnisse geraten und es wurde allgemein angenommen, daß er sich das Leben selbst genommen habe. Am 9. Mai wurde, in einem und demselben Akte, die Löschung der Firma Thurnheer & Hürtsch und die Eintragung der neuen Firma Anton Hürtsch, Rechtsagentur und Inkasso, im Handelsregister vollzogen, und am 16. Mai 1895 im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Von diesem Vorgang gab Kläger durch Publikation in öffentlichen Blättern Kenntnis und erließ an seine Kunden ein Circular, worin er anzeigte, daß die Kollektivgesellschaft Thurnheer & Hürtsch, Rechtsagentur und Inkasso, aufgelöst sei, und Kläger sich unter der Firma A. Hürtsch, Rechtsagentur und Inkasso neu etabliert habe. Inzwischen war am 11. Mai über den Nachlaß des J. U. Thurnheer der Schuldenruf publiziert worden, und es hatten die Vormünder der Erben desselben dem Kläger am 12. Mai 1895 bewilligt, seiner Geschäftsfirma die Bemerkung „Nachfolger von Thurnheer & Hürtsch“ beizufügen. Ende Mai 1895 fügte nun der Beklagte, alt Bezirksrichter Forster in St. Gallen, der sein Rechtsagentur- und Inkassobureau durch periodisch wiederkehrende Reklame-Inserate zu empfehlen pflegte, seiner Geschäftsempfehlung die Bemerkung bei: „Die Firma Thurnheer & Hürtsch existiert nicht mehr.“ Dieses Inserat erschien in einer Reihe größerer außerkantonalen Zeitungen. Zur gleichen Zeit ließ er in St. Gallen ein Reklamezirkular in 5000 Exemplaren, und dazu einen roten Zettel in 1000 deutschen und 1000 französischen Exemplaren drucken, in welchem letztern gesagt war: „Das seit

1860 bestandene Inkasso- und Rechtsgeschäft Thurnheer & Hürtsch in St. Gallen ist in Folge plötzlichen Ablebens des J. U. Thurnheer und Schuldenruf aufgelöst. Sollten Sie irgendwelche Ansprüche gegen dasselbe zu besorgen haben, so entbiete Ihnen auch hiesfür meine Dienste.“ Im weitem wandte sich der Beklagte Mitte Mai 1895 an verschiedene von der ehemaligen Firma Thurnheer & Hürtsch vertretene Kreditoren einer Frau Bietenhader-Senn in St. Gallen mit der Mitteilung, laut amtlicher Publikation sei auf den landesflüchtigen J. U. Thurnheer, Chef der Firma Thurnheer & Hürtsch, der Schuldenruf angebeht, und es interessiere ihn daher, von ihnen zu erfahren, ob ihnen von genannter Firma die Angelegenheit von Frau Bietenhader-Senn geordnet worden sei. Und am 6. Juni schrieb er an dieselben: „Die Zahlung des Moratoriums von Bietenhader-Senn habe ich schon Anfangs März ausgerichtet; wenn dies von Ihrem Mandanten nicht geschehen ist, so entschlagen sich die eingetretenen Bürgen aller Verantwortlichkeit.“ Dieser Erklärung fügte Beklagter bei: „Der Ordnung halber bitte ich um gest. Anzeige, zumal die Firma Thurnheer & Hürtsch nicht mehr existiert und letzterer die Passiven der erloschenen Firma nicht übernommen hat.“ Die Vorinstanz stellt hierbei fest, daß erst im Juni oder Juli 1895 die dritte und Ende August 1895 die letzte Terminzahlung an die Firma Thurnheer & Hürtsch, bezw. an den Kläger gemacht worden sei, während sich der Beklagte bereits geraume Zeit vorher im Besitz der Moratoriumsquoten befunden habe. Mittelfst Leitscheines vom 6. Juli 1895 stellte nunmehr der Kläger beim Bezirksgericht St. Gallen gegen den Beklagten das Rechtsbegehren, derselbe sei zur Zahlung einer Schadenersatzsumme von 2000 Fr. eventuell in einem nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag an den Kläger zu verurteilen, und es sei Kläger zu ermächtigen, das Urteil in öffentlichen Blättern nach seiner Wahl eventuell nach Feststellung des Gerichtes zu publizieren. Zur Begründung dieser Klage stützte er sich auf die vorerwähnten Tatsachen und berief sich außerdem auf einen in dem Berliner Fachblatt „der Konfektionär“ am 30. Mai 1895 erschienenen und nach seiner Behauptung vom Beklagten herrührenden Artikel, betitelt: Streiflichter über das Inkassowesen der Schweiz, und

folgenden Inhaltes: „Ein Beispiel, wie es zu gehen pflegt (nämlich wenn keine wirksame amtliche Kontrolle über Advokatur-, Rechts- und Inkassogeschäfte besteht) liefert das Inkasso- und Rechtsbureau Thurnheer & Härtsch in St. Gallen, das seit Jahren bestanden und nun plötzlich auf der Bildfläche des Verkehrs verschwindet. Dasselbe hatte, durch Freunde und Gönner protegirt, eine gute Frequenz. Der eine Teilhaber ist sogar Vizepräsident und Kassier des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, Sektion St. Gallen, und war es daher selbstverständlich, daß er sein Geschäft resp. sich selbst der Kundsame empfahl. Seit circa 10 Tagen vermiste man den einen Teilhaber, J. U. Thurnheer und vermutete Schuldenflüchtigkeit oder gewaltames Ende. Heute bestätigt sich durch Auffinden der Leiche das letztere. Man spricht jetzt schon von 75,000 Fr. Manko; die amtlich eingeleitete Untersuchung wird das nähere feststellen. Der eine Teilhaber dieser Firma, A. Härtsch, hat am Tage der amtlichen Schuldpublikation unter Mitteilung der Auflösung der Firma seine Neuetablierung in gleicher Eigenschaft angezeigt, für das der Firma bisher geschenkte Vertrauen dankend, sich dem Vertrauen der Geschäftsfreunde bestens empfehlend; vermutlich werden ihn seine Freunde und Gönner auch fernerhin protegieren. Härtsch ist Associé der aufgelösten Firma und laut Obligationenrecht für die Verbindlichkeiten derselben 5 Jahre haftbar. Wir werden diesem interessanten Falle unsere weitere Aufmerksamkeit schenken.“ Unter dem nämlichen Titel erschien im „Konfektionär“ am 30. Juni 1895 eine weitere Einsendung, in welcher wiederholt auf das Verschwinden der Firma Thurnheer & Härtsch und im Anschluß daran darauf aufmerksam gemacht ist, „daß mangels amtlicher Kontrolle sich nicht selten verfrachte Existenzen dem Geschäftszweige des Inkassos zudrängen, und solche ohne irgend welche Garantie für Verantwortlichkeit ihr Handwerk zum Schaden von Kreditor und Debitor betreiben.“ Im Anschlusse an diese Warnung wird in dieser Einsendung alsdann „auf das schon vor mehr als 10 Jahren gegründete, äußerst solid coulant arbeitende Anwalt- und Inkassogeschäft von J. Portter vis-à-vis Bahnhof St. Gallen“ aufmerksam gemacht und in der folgenden Nummer der Name J. Portter durch „J. Forster“ berichtigt. In der

gleichen Nummer stand auch ein Reklame-Insertat des Beklagten in üblicher Form. Auf Anfrage eines vom Kläger beauftragten Rechtsanwaltes in Berlin nannte die Redaktion des „Konfektionär“ am 8. August 1895 den Beklagten Forster als den Einsender der genannten Artikel. Ein vom Beklagten im Laufe des Prozeßverfahrens eingelegtes, mit S. Kuro, ohne amtliche Beglaubigung unterzeichnetes Aktenstück d. d. 10. Oktober 1895 besagt dagegen, daß die Mitteilung im „Konfektionär“, „Streiflichter über das Inkassowesen der Schweiz,“ nicht, wie irrthümlich unterm 8. August bescheinigt worden sei, vom Beklagten, sondern von einem in Berlin wohnenden Geschäftsfreunde herrühre.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Die schweizerische Gesetzgebung kenne die illoyale Konkurrenz als selbständiges, civilrechtliches Delikt nicht und die Gerichtspraxis habe auf sachbezügliche Klage grundsätzlich immer nur Art. 50 D.-R. als anwendbar erklärt. Die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle seien aber in casu nicht erfüllt; denn in den eingeklagten Tatsachen liegen keine rechtswidrigen, d. h. gegen das objektive Recht verstößenden und gegen den Kläger gerichteten Handlungen des Beklagten: Nicht in seinen Geschäftsempfehlungen, Zirkularen und roten Zedeln (welche letztere übrigens keine weitere Verbreitung gefunden hätten), weil in diesen Aktenstücken nur wahre Tatsachen konstatiert seien. Nicht in den Einsendungen im „Konfektionär,“ weil Beklagter deren Urheberchaft bestreite und ein Beweis hierfür nicht erbracht sei, eventuell in denselben nur wahre, auf den verstorbenen J. U. Thurnheer bezügliche Tatsachen mitgeteilt seien. Auch nicht in den beklaglichen Zuschriften im Falle Bietenhader, weil dieselben durch bestimmte sachbezügliche Behauptungen der Frau Bietenhader, welche sich nachher teilweise als richtig herausgestellt hätten, veranlaßt worden seien. Sodann sei der Beweis für den Eintritt einer Schädigung des Klägers durch Kundenverlust oder Kundenrückgang nicht erbracht und die Beweispflicht hierfür könne nicht durch Berufung auf den übrigens nicht zutreffenden Art. 55 D.-R. umgangen werden, da eine Entschädigungs- und nicht eine Genugtuungsklage anhängig gemacht worden sei. Ein Kausalzusammenhang zwischen einer rechtswidrigen Handlung des Beklagten und einer objektiv ausgewiesenen

Schädigung des Klägers könnte unter den obwaltenden Umständen in Anbetracht des Selbstmordes und ökonomischen Ruins des Associé Thurnheer nicht angenommen werden. Eventuell wäre eine allfällige Schädigung des Klägers weit mehr auf die allgemein bekannten Verhältnisse des Associé Thurnheer, als auf die eingeklagten Handlungen des Beklagten zurückzuführen, und wäre daher die Forderung des Klägers jedenfalls quantitativ übersezt. Das Begehren um Ermächtigung zur Veröffentlichung des Urtheiles sei in der gestellten Form und auch vom materiell rechtlichen Gesichtspunkte aus (Art. 50 event. 55 O.-R. und 109 St.-G.-B.) sowie mit Rücksicht auf den offenbaren, auf Kränkung des Beklagten gerichteten Zweck einer solchen Veröffentlichung un begründet.

2. Was zunächst die im „Konfektionär“ erschienenen Artikel anbetrifft, so hat die Vorinstanz gefunden, daß trotz aller Unglaubwürdigkeit, daß diese beiden Einsendungen ohne jegliche unmittelbare oder mittelbare Urheberchaft des Beklagten zur Veröffentlichung gelangt seien, dem Kläger ein genügender Beweis für die Urheberchaft oder auch nur die mittelbare Beteiligung desselben bei deren Veröffentlichung nicht gelungen sei. Hierin liegt eine für das Bundesgericht verbindliche tatsächliche Feststellung und es müssen daher diese Artikel für die vorliegende Klage gänzlich außer Betracht fallen, obschon unter den vorliegenden Umständen alles auf die Urheberchaft des Beklagten hindeutet, und es insbesondere kaum denkbar ist, daß ein anderer als der Beklagte ein Interesse daran möchte gehabt haben, mit der an dem Rechtsagentur- und Inkassowesen geübten Kritik gerade eine Empfehlung des Forsterschen Geschäftes zu verbinden, wie es in der Einsendung vom 30. Juni 1895 geschehen ist. Können jedoch diese Artikel dem Beklagten prozessualisch auch nicht zur Last gelegt werden, so ist immerhin in dem übrigen tatsächlichen Klagefundament, wie dasselbe vom Beklagten hat zugegeben werden müssen und von der Vorinstanz festgestellt worden ist, der Tatbestand der concurrence déloyale unbestreitbar gegeben. Wenn Beklagter zunächst eingewendet hat, daß in seinen Geschäftsempfehlungen, Zirkularen und roten Zeddeln nur wahre Tatsachen konstatiert seien, so ist dies unrichtig. Allerdings hat er in seinen Kundgebungen

die Worte so zu stellen gewußt, daß er mit einem gewissen Schein behaupten kann, es sei damit nichts unwahres gesagt. Betrachtet man aber seine Äußerungen nicht nach ihrem bloßen Wortlaute, sondern nach dem Sinne, der sich aus dem Zusammenhang notwendig ergibt, so erscheinen sie als Entstellungen der Tatsachen, vorgebracht und geeignet, die Persönlichkeit des Klägers im Wettbewerb zu unterdrücken. So war die Bemerkung in der Geschäftsempfehlung des Beklagten, daß die Firma Thurnheer & Härtisch nicht mehr existiere, insofern zwar nicht unwahr, als diese Firma sich in der Tat durch den Tod des Associé Thurnheer aufgelöst hatte; allein der Beklagte verschwieг dabei die ihm wohl bekannte wesentliche Tatsache, daß das Geschäft materiell durch den Kläger weiter geführt wurde, und erweckte dadurch beim Publikum die irrthümliche Annahme, daß das Geschäft, welches Kläger mit Thurnheer bisher zusammen betrieben hatte, überhaupt nicht mehr bestehe; denn daß der Beklagte eine vernünftige Veranlassung zum Erlaß einer Anzeige bloß in dem Sinne gehabt hätte, daß das Konkurrenzgeschäft Thurnheer & Härtisch nicht mehr unter der bisherigen Firma betrieben werde, mußte von vornherein als ausgeschlossen erscheinen, und die Leser des Inserates konnten daher schlechterdings nichts anderes annehmen, als daß Beklagter mit jenem Zusatz habe sagen wollen, das genannte Konkurrenzgeschäft werde überhaupt nicht mehr weitergeführt. Die Einwendung des Beklagten, es habe eine Rechtspflicht, auf die Weiterführung des Geschäftes durch den Kläger hinzuweisen, für ihn nicht bestanden, ist völlig verfehlt; denn nicht darum handelt es sich, ob dem Beklagten habe zugemutet werden können, im Interesse des Klägers tätig zu werden, sondern ob es ihm erlaubt gewesen sei, bekannt zu machen, daß die genannte Konkurrenzfirma nicht mehr existiere, und dies muß verneint werden, weil er damit den Irrtum erweckte, daß auch der Kläger das bisher betriebene Geschäft nicht mehr fortsetze, und mit dieser Irreführung des Publikums ein von der allgemeinen Rechtsordnung geschützter Anspruch des Klägers auf Anerkennung und Geltung seiner Persönlichkeit im Verkehr, also ein Individualrecht desselben verletzt wurde. Daß Beklagter hierbei wider besseres Wissen handelte, ergibt sich ohne weiteres aus der von ihm nicht bestrittenen Tatsache, daß er von

der Weiterführung des Geschäftes unter der Firma U. Hartsch Kenntnis hatte.

3. Auch das Zirkular, in welchem Beklagter erklärte, das Inkasso- und Rechtsgeschäft Thurnheer & Hartsch in St. Gallen sei „in Folge Ablebens des J. U. Thurnheer und Schuldenruf“ aufgelöst, war offenbar und zwar noch in höherem Maße geeignet, den Kläger als Konkurrenten zu unterdrücken, indem der Beklagte damit nicht nur kundgab, daß sein Geschäft nicht mehr existiere, sondern zugleich insinuierte, dasselbe sei finanziell zusammengebrochen, oder im Verfrachten begriffen. Beklagter behauptet nun allerdings, die Erwähnung des Schuldenrufs beziehe sich nur auf die Person des J. U. Thurnheer und es sei ja wahr, daß über diesen der Schuldenruf ergangen sei. Allein wenn auch bei der Wortstellung, die der Beklagte gebrauchte, diese Konstruktion grammatikalisch nicht geradezu unmöglich ist, so geht doch aus dem Zusammenhang und der Tendenz der Notiz klar hervor, daß er die Meinung erwecken wollte, es sei über das Geschäft der Schuldenruf ergangen und dasselbe bestche deshalb nicht mehr. Daß diese Mitteilung in höchstem Grade das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Klägers erschüttern mußte und geeignet war, Kunden von ihm fern zu halten, liegt auf der Hand.

4. Ebenso stellt sich die Korrespondenz des Beklagten mit den Bietenhaberschen Kreditoren als nichts anderes dar, denn als ein Versuch, das Vertrauen der klägerischen Klienten in die Kreditwürdigkeit ihres Bevollmächtigten zu untergraben, dieselben zu allarmieren und sie zum eigenen Vorteil vom Kläger abwendig zu machen. Beklagter hat zwar in seiner Rekurschrift behauptet, die Vorinstanz habe in der Annahme, daß er die Auszahlung der Betreffnisse an sämtliche Gläubiger, also auch an Thurnheer & Hartsch, übernommen und behauptet habe, geirrt, indem er nur von der Ausrichtung der Betreffnisse an die von ihm vertretenen Gläubiger habe sprechen wollen. Aus den oben mitgeteilten Briefen, die der Beklagte am 6. Juni 1895 erließ, geht jedoch deutlich hervor, daß er seine Mitteilung, er habe die Zahlung des Moratoriums von Bietenhaber-Senn schon im März ausgerichtet, in dem Sinne verstanden wissen wollte, daß er die Auszahlung an sämtliche Bietenhaberschen Kreditoren, resp. ihre Vertreter, also

auch an Thurnheer & Hartsch, besorgt habe, und es somit nur an den letztern liege, wenn ihre Klienten das Geld noch nicht erhalten hätten. Die verdächtigende Absicht des Beklagten äußert sich sodann vollends klar in dem Schlusssatz des erwähnten Briefes, wo er sein Interesse an Auskunft in dieser Sache damit motiviert, daß Hartsch die Passiven der erloschenen Firma Thurnheer & Hartsch nicht übernommen habe und dadurch andeutete, daß Hartsch sich seiner Verpflichtungen als Anteilhaber dieser Firma entziehen wolle, obgleich es dem Beklagten als Anwalt nicht unbekannt sein konnte, daß dieser auch nach der Auflösung der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten von Gesetzeswegen noch haftete, und daher eine ausdrückliche Übernahme der Passiven gar nicht nötig war.

5. Hat nach dem Gesagten der Beklagte durch die bezeichneten Äußerungen gegenüber dem Kläger objektiv und subjektiv widerrechtlich gehandelt, so ist er demselben nach Art. 50 O.-R. zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu verpflichten. Der Beklagte behauptet nun, ein solcher Schaden sei nach der tatsächlichen Feststellung des Kantonsgerichtes nicht konstatiert, indem dasselbe nur feststelle, daß die Handlungen des Beklagten zur Herbeiführung eines Schadens geeignet seien, und ihn daraufhin zur Entschädigung an den Kläger verurteilt habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Die Vorinstanz nimmt an, nachdem feststehe, daß die Kundgebungen des Beklagten nicht bloß darauf berechnet, sondern auch geeignet gewesen seien, in der Geschäftswelt unrichtige, dem Kläger Gefahr und Nachteil bringende Vorstellungen zu erwecken, so sei als bewiesen anzusehen, daß ihm ein Schaden auch wirklich entstanden sei, nur lasse sich derselbe nicht positiv nachweisen und es habe daher zur Bemessung der Höhe desselben die freie richterliche Würdigung gemäß Art. 51 O.-R. einzutreten. Damit verkennt die Vorinstanz keineswegs den Grundsatz, daß der Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem eingetretenen Schaden vom Kläger nachzuweisen sei; sie schiebt diesen Nachweis vielmehr nach den Umständen des vorliegenden Falles als erbracht an. Wenn nun die Vorinstanz nach freiem richterlichem Ermessen den Betrag des Schadenersatzes auf 500 Fr. festsetzte, so beruht diese Entscheidung nicht auf unrich-

tiger Würdigung der Umstände und der Größe der Verschuldung, sondern erscheint gegenteils den Verhältnissen vollkommen angemessen, und es würde sich namentlich mit Rücksicht auf diesen letztern Faktor, der nach Art. 51 Abs. 1 D.-R. mit in's Auge zu fassen ist, eine Reduktion des dem Kläger zugesprochenen Betrages nicht rechtfertigen. Ob Kläger außer dem Ersatz des erlittenen Schadens noch auf eine Genugtuungssumme auf Grund von Art. 55 D.-R. Anspruch habe, kann dahingestellt bleiben, da die Vorinstanz ihre Entscheidung auf diese Gesetzesbestimmung nicht gestützt und Kläger sich bei deren Urteil beruhigt hat.

6. Was schließlich das Begehren des Klägers um Ermächtigung zur Publikation des Urteils anbelangt, so ist dasselbe ebenfalls begründet. Nach Art. 51 D.-R. wird nicht bloß die Größe, sondern auch die Art des Schadenersatzes durch das richterliche Ermessen, in Würdigung der Umstände festgestellt. Der Gesetzgeber sieht somit die Möglichkeit verschiedener Arten des Schadenersatzes vor und braucht derselbe daher nicht bloß in einer Geldentschädigung zu bestehen. Vielmehr können auch andere, zu Ausgleichung des erlittenen Unrechtes geeignete Mittel zugelassen werden, wozu zweifellos auch die Publikation des die Rechtswidrigkeit des geschehenen Angriffes konstatierende Urteil zu zählen ist. Insbesondere in Fällen, wie der vorliegende, wo das Ansehen und die geschäftliche Stellung des Klägers in weitem Umfang erschüttert worden ist, erscheint die Veröffentlichung des seine Rechte schützenden Urteils als ein angemessenes Mittel, den frühern Zustand für die Zukunft wieder herzustellen und die nachteiligen Folgen der erlittenen Rechtsverletzung möglichst aufzuheben. Das angefochtene Urteil ist daher im ganzen Umfange zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 8./9. Januar 1896 in allen Teilen bestätigt.

31. Urteil vom 28. März 1896 in Sachen  
Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in  
Winterthur gegen Masse Bühlmann.

A. Durch Urteil vom 23. November 1895 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Beklagte sei gehalten, an Klägerin 5000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 29. September 1893 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, die Klage sei gänzlich abzuweisen. In der heutigen Hauptverhandlung hält der Anwalt der Beklagten an diesem Antrage fest. Eventuell beantragt er, die Zinsforderung gestützt auf § 16 der Versicherungsbedingungen abzuweisen. Der Anwalt der Klägerin beantragt Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Jakob Bühlmann, gewesener Gastwirt in Zell, Kanton Luzern, hatte sich im Jahre 1883 im Alter von 39 Jahren bei der Beklagten, der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, auf 10 Jahre gegen Unfall versichert. Im Jahre 1893 erneuerte sich die Versicherung in Folge Nichtkündigung auf weitere 10 Jahre. Für den Todesfall war eine Versicherungssumme von 5000 Fr. vereinbart, die jährliche Prämie betrug 50 Fr., wovon 10 Fr. auf die Versicherung für den Todesfall entfielen. In § 1 der Versicherungsbedingungen ist als Gegenstand der Versicherung bezeichnet das Erleiden einer derartigen Körperverletzung durch einen Unfall, welche den Tod des Versicherten verursacht, oder in Folge deren er bleibend invalid oder vorübergehend erwerbsunfähig wird. Ausgeschlossen sind nach § 3: schon invalide, verstümmelte, mit einem schweren körperlichen Gebrechen oder sonst mit schweren Krankheiten behaftete Personen. § 4 nennt als im Versicherungsvertrag nicht inbegriffen: alle gewöhnlichen Krankheiten, wozu auch Schlaganfälle jeder Art, Epilepsie und alte Brüche mit ihren Folgen gerechnet werden; ferner eine chirurgische Operation, die nicht in